

# **Satzung zur angemessenen Beteiligung gemeinnütziger Sportorganisationen an den Betriebskosten städtischer Sportstätten (Sportstättensatzung).**

**Vom 20. Oktober 2016.**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Beteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen an den Betriebskosten der Sportstätten der Stadt Blankenburg (Harz), soweit diese zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung genutzt werden. Die kommerzielle Nutzung der Sportstätten ist vom Anwendungsbereich dieser Satzung nicht erfasst.

## **§ 2**

### **Grundsatz der Betriebskostenbeteiligung**

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Blankenburg (Harz) wird von den gemeinnützigen Sportorganisationen (Nutzer) eine Beteiligung an den Betriebskosten (Betriebskostenbeteiligung) der jeweiligen Sportstätte erhoben.
- (2) Soweit eine Sportstätte nach Absatz 1 einem Nutzer ganz oder im Wesentlichen übertragen wurde und diese vom Nutzer ganz oder im Wesentlichen auf eigene Kosten unterhalten wird, so stellt die Unterhaltung der Sportstätte eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten der Sportstätte dar.

## **§ 3**

### **Vergabe der Nutzungszeiten**

Die jeweils zuständige Stelle der Stadt Blankenburg (Harz) vergibt die Nutzungszeiten für die in § 4 Abs. 5 genannten Sportstätten auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 4**

### **Abrechnung und Höhe der Betriebskosten**

- (1) Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt anhand der für die Nutzer durch die zuständige Stelle der Stadt Blankenburg (Harz) festgesetzten Nutzungszeiten.
- (2) Für die Nutzung der in Absatz 5 aufgeführten Sportstätten wird von den Nutzern, die ihren Sitz in der Stadt Blankenburg (Harz) haben, eine pauschale Betriebskostenbeteiligung in Höhe von 1,00 €/h erhoben. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Für Nutzer, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Blankenburg (Harz) haben, wird jeweils das Zweifache des in Absatz 2 genannten Stundensatzes als pauschale Betriebskostenbeteiligung erhoben.

- (4) Für die Nutzung der in Absatz 5 genannten Sportstätten für Sportveranstaltungen, für die die Zuschauer Eintrittsgeld zu entrichten haben, werden die durchschnittlichen Betriebskosten in voller Höhe erhoben. Satz 1 gilt nicht für Sportveranstaltungen im regulären Pflichtspielbetrieb eines Landesfachverbandes des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.
- (5) Die nachfolgenden Sportstätten stellen gemeinsam eine öffentliche Einrichtung der Stadt Blankenburg (Harz) dar.

<b>Sportstätte</b>	<b>Ø Betriebskosten in €/Stunde</b>
Sportforum Hauptgebäude (Turnhalle, großer Saal)	} 22,71
Sportforum Leichtathletikanlage (Laufbahn, Weitsprung, Kugelstoßen, Hochsprung)	
Sportforum Rasenhauptplatz	
Sportforum Rasennebenplatz	
Sportforum Kunstrasenplatz	
Turnhalle Grundschule Martin Luther	
Turnhalle Hasselfelder Straße	
Turnhalle Friedensstraße	
Sporthalle Timmenrode	
Sporthalle Derenburg	

## § 5 Schuldner

Schuldner ist der Nutzer. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Nutzer.

## § 6 Fälligkeit, Entstehung und Erhebung der Betriebskostenbeteiligung

Die Betriebskostenbeteiligungspflicht entsteht mit Festsetzung der Nutzungszeit durch die zuständige Stelle der Stadt Blankenburg (Harz). Die Betriebskostenbeteiligung wird als Verwaltungsakt auf Grundlage der festgesetzten Nutzungszeit erhoben und mit Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

## § 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche auf Betriebskostenbeteiligung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister